

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 10.12.2025, Zahl: 900-02/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summen wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt	
Erträge /Einzahlungen:	€ 4.458.900,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 4.332.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	€ 126.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	
Einzahlungen	€ 4.311.800,00
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 3.901.000,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 99.800,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 311.000,00
Auszahlungen:	€ 4.249.000,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 3.710.800,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 376.800,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 161.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)	€ 62.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 850 Betriebe der Wasserversorgung
- 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung
- 853 Gemeindewohnhaus
- 820 Wirtschaftshof
- 163 Feuerwehr

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 490.000, --

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günter Kernle

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.

